



De Bovelzumft Gelebtes Mittelalter e.V.



De Bovelzumft – Gelebtes Mittelalter e.V. · 27211 Bassum · info@bovelzumft.de

Zuwendungsordnung

Präambel

Die Zuwendungsordnung regelt die Gewährung von Zuschüssen und Pauschalen an Mitglieder und ehrenamtlich Tätige des Vereins De Bovelzumft – Gelebtes Mittelalter e.V.. Sie dient der einheitlichen, transparenten und steuerlich korrekten Abwicklung von finanziellen Leistungen im Rahmen der Gemeinnützigkeit.

§ 1 Grundsätze der Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.
3. Ehrenamtliche Tätigkeiten erfolgen grundsätzlich unentgeltlich, soweit keine Entschädigung oder Pauschale nach dieser Ordnung gewährt wird.

§ 2 Zuschüsse für Fortbildungen, Workshops und externe Kurse

1. Mitglieder können für Fortbildungen, Kurse oder Workshops, die dem Vereinszweck dienen, einen Zuschuss beantragen.
2. Der Antrag ist formlos vor Teilnahme an den Vorstand zu richten und muss den Nutzen für den Verein erkennbar machen.
3. Nach Genehmigung durch den Vorstand können bis zu 30 % der Teilnahmegebühr, höchstens 30 € pro Person und Kurs, erstattet werden.
4. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage eines Kostenbelegs und einer Teilnahmebestätigung.

§ 3 Spartenleiterpauschale

1. Spartenleiter können eine Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterfreibetrag) erhalten.
2. Die Pauschale wird nicht aus der Vereinskasse bezahlt, sondern auf die Spartenmitglieder umgelegt.
3. Die Höhe der Umlage und der Pauschale ist durch den Vorstand zu genehmigen und den Spartenmitgliedern transparent mitzuteilen.
4. Bei der Festsetzung ist darauf zu achten, dass die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht gefährdet wird.



De Bovelzumft Gelebtes Mittelalter e.V.



De Bovelzumft – Gelebtes Mittelalter e.V. · 27211 Bassum · info@bovelzumft.de

§ 4 Kursleiterpauschale

1. Kursleiter können eine Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26 EStG erhalten.
2. Diese wird nicht aus Vereinsmitteln, sondern über eine Teilnehmerumlage im jeweiligen Kurs finanziert.
3. Die Höhe ist durch den Vorstand zu genehmigen.
4. Auch hier gilt: Die Pauschale darf die steuerlich zulässigen Höchstgrenzen nicht überschreiten und muss verhältnismäßig sein.

§ 5 Antragstellung und Nachweis

1. Zuschüsse und Pauschalen müssen vor Auszahlung schriftlich oder per E-Mail beantragt werden.
2. Der Vorstand entscheidet über Genehmigung, Höhe und Auszahlung.
3. Belege und Nachweise sind spätestens vier Wochen nach Abschluss der Maßnahme oder Veranstaltung einzureichen.
4. Nicht oder verspätet eingereichte Anträge können abgelehnt werden.

§ 6 Steuerliche Höchstgrenzen

1. Alle Zahlungen nach dieser Ordnung dürfen die jeweils geltenden steuerlichen Freibeträge gemäß § 3 Nr. 26 bzw. § 3 Nr. 26a EStG nicht überschreiten.
2. Bei der Festsetzung aller Pauschalen ist darauf zu achten, dass die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht gefährdet wird.
3. Die Einhaltung der steuerlichen Grenzen liegt in der Verantwortung des Vorstandes.

§ 7 Transparenz- / Informationspflicht

1. Über entsprechende Spartenleiterpauschalen und die entsprechende Umlage sind die jeweiligen Spartenmitglieder zu informieren.
2. Über entsprechenden Kursleiterpauschalen und die entsprechende Umlage sind die jeweiligen Kursteilnehmer zu informieren.
3. Einmal jährlich ist die Mitgliederversammlung über Sparten- und Kursleiterpauschalen und die entsprechenden Umlagen zu informieren.
4. Einmal jährlich ist die Mitgliederversammlung über die Höhe der gewährten Zuschüsse zu informieren.



De Bovelzumft Gelebtes Mittelalter e.V.



De Bovelzumft – Gelebtes Mittelalter e.V. · 27211 Bassum · info@bovelzumft.de

§ 8 Salvatorische Klausel

1. Einzelne Regelungen hier, die gegen die Satzung oder Gesetze verstoßen führen nicht zur Ungültigkeit der gesamten Beitragsordnung.
2. Die betreffenden Regelungen sind durch gültige Satzungskonforme Regeln zu ersetzen.
3. Dabei ist zu versuchen, den ursprünglichen Regelungen nahe zu kommen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Zuwendungsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 23.11.2025 beschlossen und tritt am selben Tag in Kraft.

Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 23.11.2025.

Bassum, den 23.11.2025